

Aufenthaltstitel auf einen Blick



Aufenthaltstitel/ Aufenthaltszweck	Dauer/ Befristung	Verlängerung	Beschäftigung	Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedsstaat	Niederlassungs- erlaubnis	Familiennachzug von Ehegatten und minderjährigen, ledigen Kindern	Arbeitsmarktzugang für Familienange- hörige	Elterngeld	Kindergeld
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)	Befristet auf max. 4 Jahre; wenn Arbeitsvertrag kürzer, dann für Dauer des Arbeitsvertrags + 3 Monate	Möglich, wenn Grundvoraussetzungen weiter bestehen	Ausübung einer der Qualifikation angemessenen Tätigkeit	Möglichkeit, sich nach 18 Monaten mit Familie in anderem EU-Staat niederzulassen und dort Blaue Karte EU zu beantragen	Nach 33 Monaten bzw. mit ausreichenden Sprachkenntnissen nach 21 Monaten möglich, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt werden	Ehegatte erhält Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs	Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Erwerbstätigkeit	Ja	Ja
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 AufenthG)	Befristet, je nach Dauer des Arbeitsvertrags	Möglich, wenn entsprechende Bedingungen gegeben sind	Die im Aufenthaltstitel vermerkte Beschäftigung kann ausgeübt werden	Max. 3 Monate Reisefreiheit in andere Schengen-Staaten	Nach 5 Jahren möglich, wenn allgemeine Voraussetzungen erfüllt werden	Möglich unter den allgemeinen Voraussetzungen des Familiennachzugs	Möglich mit denselben Bedingungen zum Arbeitsmarktzugang wie Ehegatte	Ja, wenn Aufenthaltserlaubnis nicht nur für einen bestimmten Höchstzeitraum gilt (§ 18 Abs. 2)	Ja, wenn Aufenthaltserlaubnis nicht nur für einen bestimmten Höchstzeitraum gilt (§ 18 Abs. 2)
Arbeitsplatzsuche (§ 18c AufenthG)	Befristet, bis zu 6 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht möglich, muss neu aus dem Ausland beantragt werden • Erneute Erteilung nur möglich, wenn mind. dieselbe Zeit im Ausland verbracht wurde wie zuvor zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland 	Nicht gestattet	Bis zu 3 Monate Aufenthalt im Schengen-Raum	Zeit wird angerechnet	/	/	/	/
Selbstständigkeit (§ 21 AufenthG)	Max. 3 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung möglich • Möglichkeit, nach 3 Jahren Niederlassungserlaubnis zu erhalten, wenn Voraussetzungen erfüllt werden 	Berechtigt zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit	Bis zu 3 Monate Aufenthalt im Schengen-Raum	<ul style="list-style-type: none"> • Nach 3 Jahren möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden • Nach 5 Jahren möglich, wenn allgemeine Voraussetzungen erfüllt werden 	Möglich unter den allgemeinen Voraussetzungen des Familiennachzugs	Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Erwerbstätigkeit	Ja	Ja
Forschung (§ 20 AufenthG)	Befristet auf mind. 1 Jahr bzw. für Dauer des Forschungsvorhabens	Verlängerung möglich, wenn Forschungsvorhaben verlängert wird bzw. neues in Aussicht ist	Berechtigt zur Forschungstätigkeit in der genannten Forschungseinrichtung und zur Tätigkeit in der Lehre	Bis zu 3 Monate Aufenthalt im Schengen-Raum	Nach 5 Jahren möglich, wenn allgemeine Voraussetzungen erfüllt werden	Berechtigt zu Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs	Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Erwerbstätigkeit	Ja	Ja

Aufenthaltstitel auf einen Blick



Aufenthaltstitel/ Aufenthaltszweck	Dauer/ Befristung	Verlängerung	Beschäftigung	Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedsstaat	Niederlassungs- erlaubnis	Familiennachzug von Ehegatten und minderjährigen, ledigen Kindern	Arbeitsmarktzugang für Familienange- hörige	Elterngeld	Kindergeld
Studium/ Promotion (§ 16 Abs. 1)	Befristet auf mind. 1 Jahr, max. 2 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> • Möglich, wenn Aufenthaltszweck noch nicht erfüllt ist, i.d.R. höchstens 10 Jahre • Möglich für bis zu 18 Monate nach Studienabschluss zur Suche eines angemessenen Arbeitsplatzes 	<ul style="list-style-type: none"> • Max. 120 ganze bzw. 240 halbe Tage im Jahr • Studentische Nebentätigkeiten (Studium darf sich dadurch nicht wesentlich verzögern) 	Max. 3 Monate Reisefreiheit in andere Schengen-Staaten	<ul style="list-style-type: none"> • Möglich für Absolventen nach 5 Jahren unter Anrechnung der Hälfte der Studienzeit, wenn allgemeine Voraussetzungen erfüllt werden • Absolventen deutscher Hochschulen: unter bestimmten Bedingungen bereits 2 Jahre nach Abschluss (§ 18b AufenthG) 	Möglich unter den allgemeinen Voraussetzungen des Familiennachzugs	Zustimmung der BA erforderlich, wenn es sich nicht um eine zustimmungsfreie Beschäftigung handelt	/	/
Studienbewerbung (§ 16 Abs. 1a)	Befristet auf max. 9 Monate	Nicht möglich	Nicht gestattet	Max. 3 Monate Reisefreiheit in andere Schengen-Staaten	Zeit wird angerechnet	/	/	/	/
Praktikum (§ 17 AufenthG)	Befristet für die Dauer des Praktikums (bis zu 12 Monate)	Möglich, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • die Höchstdauer von 12 Monaten noch nicht ausgeschöpft ist • gültiger Praktikumsplan vorliegt • Studentenstatus noch gültig ist 	Neben dem Praktikum nicht gestattet	Max. 3 Monate Reisefreiheit in andere Schengen-Staaten	Nicht möglich	/	/	/	/

Aufenthaltstitel auf einen Blick



Aufenthaltstitel/ Aufenthaltszweck	Dauer/ Befristung	Verlängerung	Beschäftigung	Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedsstaat	Niederlassungs- erlaubnis	Familiennachzug von Ehegatten und minderjährigen, ledigen Kindern	Arbeitsmarktzugang für Familienange- hörige	Elterngeld	Kindergeld
Anerkennung aus- ländischer Berufs- qualifikationen (§17a AufenthG)	Bis zu 18 Monate	Kann nach voller Anerkennung der Be- rufsqualifikation bis zu 1 Jahr verlängert werden, um einen der Qualifikation entsprechenden Job zu finden	<ul style="list-style-type: none"> • Eine von der Weiterbildung unabhängigen Be- schäftigung von bis zu 10 Stunden pro Woche • Zeitlich uneinge- schränkt, wenn Beschäftigung im engen Zusammen- hang mit dem anzuerkennenden Beruf steht und wenn ein konkre- tes Arbeitsplatz- angebot für eine spätere Beschäf- tigung in dem anzuerkennenden Beruf vorliegt 	Bis zu 3 Monate Auf- enthalt im Halbjahr im Schengen-Raum	Zeit wird zur Hälfte angerechnet	Möglich unter den allgemeinen Voraussetzungen des Familiennachzugs	Aufenthaltserlaub- nis berechtigt zur Erwerbstätigkeit	/	/
Berufsausbildung (§ 17 AufenthG)	Befristet für die Dauer der Berufs- ausbildung	Kann nach Abschluss der Ausbildung um bis zu 1 Jahr verlän- gert werden, um einen angemessenen Job zu finden	Absolventen einer qualifizierten Ausbil- dung (mind. 2 Jahre) können max. 10 Stunden pro Woche eine Beschäftigung ausüben	Max. 3 Monate Reise- freiheit in andere Schengen-Staaten	Zeit wird angerechnet	Möglich unter den allgemeinen Vor- aussetzungen des Familiennachzugs	/	/	/
Niederlassungs- erlaubnis für Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG)	Unbefristet	/	Ohne Einschränkung möglich	Bis zu 3 Monate Aufenthalt im Schengen-Raum	/	Ehepartner hat An- spruch auf Erteilung einer Aufenthalts- erlaubnis	Aufenthaltserlaub- nis berechtigt zur Erwerbstätigkeit	Ja	Ja
Niederlassungs- erlaubnis (§ 9 AufenthG)	Unbefristet	/	Berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit	Aufenthalt bis zu 3 Monaten im Schengen-Raum	/	Möglich unter den allgemeinen Voraussetzungen des Familiennachzugs	Aufenthaltserlaub- nis berechtigt zur Erwerbstätigkeit	Ja	Ja